

# STATUTEN

Beschlossen auf der Generalversammlung am 16.6.2023

Bescheid durch die LPD Wien, GZ VIII-1739 vom 07.07.2023

**Österreichischer Journalisten Club - ÖJC**

ZVR-Zahl: 874423136

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Generalsekretariat/Geschäftsführung
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Haftung der Organe
- § 18 Auflösung des Vereines

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Journalisten Club“. Die Kurzbezeichnung lautet ÖJC. Die nachfolgenden Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Der ÖJC ist ein gemeinnütziger, unabhängiger, überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Zusammenschluss von Journalisten und im Medienwesen journalistisch tätigen Personen. Die Bildung von parteipolitischen Gruppen (Fraktionen) innerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
3. Der Sitz des Vereines ist Wien. Er erstreckt seine Tätigkeiten weltweit.
4. Zur Koordination der Tätigkeit können Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden.
5. Der Allgemeine Gerichtsstand ist Wien. Für alle vertraglichen Vereinbarungen des Vereins gilt österreichisches Recht.
6. Die Veröffentlichungen des Vereines erfolgen zumindest in dem vom Gesetzgeber geforderten Rahmen sowie auf der Internetseite des ÖJC.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der ÖJC als Forum für Journalisten vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein orientiert sich an den Idealen einer demokratischen Gesellschaft mit deren journalistischen Zielen. Er setzt sich für Grund- und Freiheitsrechte sowie die Pressefreiheit und die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses ein.
3. Er engagiert sich auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung, im Erhalt und in der Stärkung eines unabhängigen Journalismus. Der Verein fördert deshalb den österreichischen Journalismus sowie die journalistische Aus-, Fort- und Weiterbildung. Dazu kann er eine eigene Journalismus- und Medienakademie betreiben.
4. Er setzt sich für die Wahrung der journalistischen Ethik und der Umsetzung des Österreichischen Journalistenkodex ein, pflegt internationale Kontakte mit Presse- und Journalistenvereinigungen und dient als Plattform für den Erfahrungs- und Meinungsaustausch.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel sowie erweiterte Tätigkeiten gem. Abs. 4 erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - Informationsveranstaltungen
  - Vorträge und Versammlungen aller Art
  - die Herausgabe von Publikationen aller Art
  - die Vergabe von Journalistenpreisen
  - die Abhaltung von Seminaren, Kursen und Lehrveranstaltungen aller Art
  - Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der Pressefreiheit und Wahrung des Redaktionsgeheimnisses
  - Kontaktpflege zu sowie die Übermittlung von Gesetzesinitiativen und Stellungnahmen an politisch Verantwortliche und gesetzgebende Körperschaften
  - die Wahrnehmung standespolitischer Aufgaben
  - Maßnahmen zur journalistischen Jugendarbeit

- Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit über Fragen zu Journalismus und dessen Berufsbild
- Studienreisen im In- und Ausland
- Netzwerken und Erfahrungsaustausch innerhalb der Branche

### 3. Als materielle Mittel dienen:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Inseraten in Publikationen
- Spenden und Subventionen
- Erlöse aus erbrachten Leistungen für einzelne Mitglieder, vereinsfremde Personen und Institutionen
- Erträge aus wirtschaftlichen Unternehmungen
- Beteiligung an Unternehmungen und Institutionen aller Art
- Handel mit Waren aller Art
- Vermittlung von Geschäften aller Art

### 4. Erweiterte Tätigkeiten des Vereines

Der ÖJC setzt zur Erreichung des Vereinszwecks unterschiedliche Maßnahmen, unter anderem

- Betreuung der Mitglieder und damit zusammenhängende Serviceleistungen
- Betrieb eines Clublokals
- Vergabe von Presseausweisen
- die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen, welche Journalisten und im Medienwesen tätigen Personen dienen
- Kooperationsabkommen mit juristischen Personen zu journalistischen Themen

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend- und Ehrenmitglieder. Ordentliche, außerordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder können nur physische Personen (Einzelpersonen) sein.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die journalistische, programmgestaltende oder inhaltliche Medientätigkeiten kontinuierlich ausüben und dies regelmäßig belegen können.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die am Medienwesen interessiert sind.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein materiell oder ideell unterstützen. Juristische Personen bei fördernden Mitgliedern werden durch ihren gesetzlichen bzw. statutarischen Bevollmächtigten vertreten.
5. Jugendmitglieder sind Schüler und Studenten zwischen dem 14. und maximal 25. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft befristet für jeweils ein Schul- bzw. Studienjahr gilt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag um ein weiteres Schul- bzw. Studienjahr möglich.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in außerordentlicher Weise für die Belange des ÖJC einsetzen oder eingesetzt haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen beantragen, die den Anforderungen der Statuten entsprechen.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme wird mittels E-Mail oder Brief mitgeteilt und ist damit rechtswirksam. Über die Aufnahme ist längstens binnen vier Wochen nach dem Eingang des Antrags zu entscheiden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge für die Ernennung übermitteln, der in der Generalversammlung darüber berichten muss.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes möglich. Das entsprechende Schreiben muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres am Vereinssitz eingelangt sein. Erfolgt die Mitteilung verspätet, ist der Austritt erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre im Rückstand ist.
4. Die Streichung wird mit Jahresende wirksam. Die Pflicht zur Zahlung der offenen Forderung bleibt davon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Verletzung der Mitgliederpflichten, des Statutes, des journalistischen Ehrenkodex und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen Schädigung des Vereinsinteresses mit sofortiger Wirkung verfügt werden und ist diesem mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an das Schiedsgericht erheben. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Mitglieder können Vorschläge zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft an den Vorstand richten, der darüber in der Generalversammlung berichten muss.
7. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der eingezahlten Beiträge. Offene Mitgliedsbeiträge sind sofort zu bezahlen.
8. Bei Austritt, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erlöschen auch allfällige Funktionen im Verein.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen, sofern sie vollständig Ihren Mitgliederpflichten nachgekommen sind.

Den ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern stehen in Entsprechung der Statuten das aktive und passive Wahlrecht, das Antragsrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, den Ehrenkodex, die Ethikregeln und sonstige Regulative des Vereines und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ordentliche, Jugend- und Ehrenmitglieder können einen Presseausweis bei Nachweis der journalistischen Tätigkeit erhalten. Der Ausweis gilt im ausgestellten Kalenderjahr.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem ÖJC eine gültige E-Mailadresse und Postanschrift bekannt zu geben, mit denen rechtlich bindende Korrespondenzen zwischen dem ÖJC und seinen Mitgliedern geführt werden. Ebenso zählt es zu den Mitgliederpflichten, allfällige Änderungen des Namens, des Titels, der E-Mailadresse, Postanschrift und der journalistischen Tätigkeit dem ÖJC innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben. Jedes ÖJC-Mitglied bekommt einen Zugang zum Mitgliederbereich auf der Internetseite des ÖJC, wo Mitgliederinformationen publiziert und Datenänderungen durchgeführt werden können.
5. Die Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr für ordentliche, außerordentliche, fördernde, Jugend- und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und sind auf der Internetseite des ÖJC zu veröffentlichen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfung, das Generalsekretariat und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie ist das oberste Organ des Vereines.
2. Jährlich ist eine Generalversammlung abzuhalten, in der jedenfalls über die Vereinsaktivitäten und die Finanzgebarung des vergangenen Kalenderjahres zu berichten und der Vorstand und die Rechnungsprüfer zu entlasten sind. Darüberhinausgehend sind spätestens alle fünf Jahre bei der Generalversammlung der Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie der Vorsitzende des Schiedsgerichts und sein Stellvertreter neu zu wählen. Generalversammlungen sind grundsätzlich als Präsenz-, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages stattzufinden. Ein Antrag ist an den Vereinssitz zu richten.
4. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt über die Internetseite des ÖJC und als E-Mail an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Mitglieder berechtigt, die am Tag der Generalversammlung ihren Mitgliederpflichten nachgekommen sind und Ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vorher angemeldet haben.

5. In der Generalversammlung stehen den ordentlichen, Jugend- und Ehrenmitgliedern alle Rechte einschließlich des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts zu, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahl- sowie kein Stimmrecht.
6. Anträge, die Gegenstände betreffen, die nicht auf der Tagesordnung und nicht Verfahrensanträge bzw. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind, können nur dann behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mindestens fünf Kalendertage vor der Tagung der Generalversammlung nachweislich an den Vereinssitz übermittelt wurden. Zu Beginn der Generalversammlung kann der Vorsitzende zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen oder Punkte von der Tagesordnung nehmen, sofern diese nicht den Einberufungsgrund betreffen.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zur festgesetzten Uhrzeit beschlussfähig.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der Finanzreferent und bei dessen Verhinderung der Schriftführer. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Auf Wunsch werden einzelne Wortmeldungen protokolliert. Die Protokolle können auf Wunsch an Mitglieder übermittelt werden.
10. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer die Statuten sehen etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Über Antrag kann jedoch eine geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten hat in jedem Fall geheim und in getrennten Wahlgängen zu erfolgen, die Wahl aller weiteren Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seines Stellvertreters kann – sofern dies die Generalversammlung einstimmig beschließt – offen erfolgen.
12. Zu den Sitzungen der Generalversammlung kann der Vorsitzende Personen mit beratender Funktion beiziehen.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes, Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seines Stellvertreters
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung (siehe § 9 (3))
- Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

## § 11 Vorstand

1. Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht zumindest aus Präsident, Vizepräsident, Finanzreferent, Schriftführer und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Gesamtanzahl der bei der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder darf durch Kooptierungen nicht überschritten werden. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen am Tag der Generalversammlung allen Mitgliederpflichten nachgekommen und mindestens ein Jahr Mitglied gewesen sein.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand anstelle des ausscheidenden Mitglieds ein anderes Mitglied kooptieren. Jede Kooptierung muss einstimmig erfolgen, der Kooptierte muss am Tag der Kooptierung mindestens ein Jahr lang ein ordentliches, Jugend- oder Ehrenmitglied gewesen und überdies allen Mitgliederpflichten nachgekommen sein. Jede Kooptierung ist binnen 14 Tagen über eine Bekanntmachung über die Internetseite des ÖJC den Mitgliedern mitzuteilen
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, wenn dieser verhindert ist durch den Finanzreferenten oder wenn auch dieser verhindert ist durch den Schriftführer schriftlich oder mündlich spätestens fünf Tage vor der Sitzung. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist auch eine kürzere Einberufungsfrist möglich. Die Sitzung kann als Präsenz-, audiovisuelle oder Hybridveranstaltung abgehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedenfalls ein zur Vorsitzführung gemäß § 11 Abs.5 befugtes Mitglied des Vorstandes befinden.
7. Der Vorsitz erfolgt durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, wenn dieser verhindert ist durch den Finanzreferenten oder wenn auch dieser verhindert ist durch den Schriftführer.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich mittels eingeschriebenen oder digital signierten Briefes ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds oder Neuwahl eines Nachfolgers für die vakante Vorstandsfunktion aus dem Kreis des Vorstandes wirksam. Erfolgt weder eine Kooptierung noch eine Neuwahl eines Nachfolgers für die vakante Vorstandsfunktion aus dem Kreis des Vorstandes, wird der Rücktritt nach Ablauf von vier Monaten nach Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam. Bis zur nächsten Generalversammlung wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder die frei gewordene Funktion mittels einstimmigen Vorstandsbeschluss nachbesetzt. Bei Erlöschen der Funktion des Präsidenten ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung mit der Neuwahl des Präsidenten abzuhalten.
10. Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Vorsitzende Personen mit beratender Stimme beiziehen.



## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Festlegung der Arbeitsweise und aller Aktivitäten des Vereines
- Erstellung eines Jahresvoranschlages und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Abschluss, Änderung oder Auflösung von Dienst- und Werkverträgen, Bestandsverträgen und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit über 12 Monaten
- Beschluss über die Einbringung von Klagen und Rechtsmitteln
- Aufnahme von Krediten
- Zustimmung zur Veranlagung des Vereinsvermögens
- Zustimmung zur Beteiligung an juristischen Personen und/oder Gründung von juristischen Personen, Beitritt zu anderen Vereinen und Bildung von Interessensgemeinschaften und/oder Fachausschüssen
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Beteiligungen
- Erwerb oder Veräußerung von Anlagevermögen
- Festlegung von Richtlinien zur Ausgabe und Verwendung von Presseausweisen
- Festlegung von Aufwandsentschädigungen an Vereinsfunktionäre
- Bestellung eines Generalsekretärs und/oder einer Geschäftsführung
- Erlassung einer Geschäftsordnung

## **§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Besondere Aufgaben:

- Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand
- Berechtigung, bei Gefahr im Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Koordination der gesamten Vereinstätigkeit
- Alleinige Zeichnungsberechtigung für die laufende Geschäftsgebarung
- gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem Vizepräsidenten, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus verpflichtet wird
- gemeinsame Zeichnungsverpflichtung mit dem Finanzreferenten, wenn der Verein über die laufende Geschäftsgebarung hinaus finanziell verpflichtet wird
- Betrauung von Vereinsmitgliedern mit speziellen Aufgaben

2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

3. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung von statutengemäßen Gremien verantwortlich.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion zum Wohl des Vereines unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und/oder sonstiger für den Verein getätigter Barauslagen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich im Sinne des Vereinswohls auszuüben. Allfällige Interessenskollisionen und Regeltreuebedenken (Compliance) aufgrund deren beruflichen und/oder privaten Tätigkeiten und der Vorstandstätigkeit im ÖJC sind unverzüglich dem Vorstand offenzulegen. Dies gilt auch sinngemäß für Arbeitnehmer, Rechnungsprüfer, Vorsitzende des Schiedsgerichts und seinen Stellvertreter sowie Honorarempfänger des ÖJC. Sollten ständige Arbeitnehmer des Vereins ein Verwandtschafts- oder sonstigen persönlichen Naheverhältnis (Lebensgefährte, Ehepartner, eingetragener Partner) zu Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern haben, ist dieses dem Vorstand gegenüber offenzulegen und ein Arbeitsverhältnis mit dem ÖJC ist nur aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses möglich.
7. Alle Vorstandsmitglieder, Generalsekretäre, Mitglieder des Schiedsgerichts, Rechnungsprüfer und Arbeitnehmer des Vereins sind über Ihre Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf die Vereinsdaten (Berufs-, Geschäfts- und Redaktionsgeheimnis) und der Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung schriftlich zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten.

#### **§ 14 Rechnungsprüfung**

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von fünf Jahren. Sie dürfen keine weitere Organfunktion im Verein haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegt die Kontrolle der Finanzgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben eine Berichtspflicht gemäß Vereinsgesetz.
3. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des ÖJC sein.
4. Eine Abberufung ist durch die Generalversammlung möglich.
5. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Periode aus, so erfolgt eine Nachnominierung durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung. Scheiden beide gleichzeitig aus, ist eine außerordentliche Generalversammlung mit der Neuwahl von Rechnungsprüfern innerhalb von zwei Monaten abzuhalten.

#### **§ 15 Generalsekretariat/Geschäftsführung**

Der Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidenten mit der Geschäftsführung des Vereines eine Person beauftragen, die die Administration leitet und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Präsidenten verantwortlich ist. Diese Person darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, wird aber als Gast zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und ist Arbeitnehmer des ÖJC. Sie kann die Funktionsbezeichnung „Generalsekretär“ führen.

## **§ 16 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter diesem ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Der Stellvertreter wird ausschließlich bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Generalversammlung wählt zu Beginn jeder Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Schiedsgerichtes für die Dauer von fünf Jahren. Diese Personen müssen nicht dem Verein angehören.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Berufung gegen die Entscheidung an die Generalversammlung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung möglich.
5. Die Sitzung des Schiedsgerichts findet grundsätzlich als Präsenzsitzung, in Ausnahmefällen als audiovisuelle oder Hybridveranstaltung statt.

## **§ 17 Haftung der Organe**

Die persönliche Haftung der Organe beschränkt sich auf die gesetzlich vorgesehenen Fälle. Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, die Organe schad- und klaglos zu halten, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 18 Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Zu dieser Generalversammlung sind alle Mitglieder einzuladen. Ihnen steht das Stimmrecht zu.
3. Diese Generalversammlung hat auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen. Das vorhandene Vermögen darf ausschließlich einem Zweck, der der Förderung der Vereinsziele dient, zur Verfügung gestellt werden. Das Vereinsvermögen darf nicht an die einzelnen Mitglieder verteilt werden.